

ADVENTSMÄRKTE



Pfüttschbergstraße 3
98527 Suhl
03681 / 45 29 80
info@gartenkoenig.com

ANMELDUNG

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgenden Standplatz an. Bitte ankreuzen!

- | | | | |
|--------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | 25.-27. November | Adventsmarkt | 98660 KlosterVeßra/Hennebergisches Museum |
| <input type="checkbox"/> | 02.-04. Dezember | Adventsmarkt | 99885 Ohrdruf/Burg & Park Ohrdruf |
| <input type="checkbox"/> | 09.-11. Dezember | Adventsmarkt | 99885 Ohrdruf/Burg & Park Ohrdruf |
| <input type="checkbox"/> | 16.-18. Dezember | Friedewalder Weihnachtszauber | 36289 Friedewald/Schlossplatz & Schlosshotel |

	Breite	x	Tiefe	=
Standgröße	_____ m		_____ m	
Sortiment				

Wir bestellen (bitte ankreuzen)	Standgebühren
<input type="checkbox"/> Standplatz außen	30,- € / m ²
<input type="checkbox"/> Standplatz innen	40,- € / m ²
<input type="checkbox"/> Versorgungsstand / Catering	Preis auf Anfrage
<input type="checkbox"/> 220 Volt Lichtstromanschluss inkl. Verbrauch bis 3 KW (10 A)	80,- € pro Anschluss inklusive Verbrauch
<input type="checkbox"/> 380 Volt Kraftstromanschluss inkl. Verbrauch bis 6 KW (16 A)	100,- € pro Anschluss inklusive Verbrauch
<input type="checkbox"/> 380 Volt Kraftstromanschluss inkl. Verbrauch bis 15 KW (32 A)	150,- € pro Anschluss inklusive Verbrauch

alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 19%

Firma:
Ansprechpartner:
Straße:
PLZ / Ort:
Telefon:
Mobil:
Telefax:
E-Mail:

Bitte geben Sie uns eine genaue Beschreibung Ihres Standes und Ihrer Anforderungen:

Ihr Sortiment (Die Präsentation mit Verkauf von nicht angemeldetem Sortiment kann vom Veranstalter untersagt werden!):

Ort/Datum

Wir sind mit der Speicherung, Veröffentlichung und Weitergabe unserer/meiner Daten zum Zwecke der Erstellung eines Ausstellerverzeichnisses sowie für Behörden und für konkrete Kundennachfragen ausdrücklich einverstanden! Diese Anmeldung zur Ausstellung bedarf der ausdrücklichen Standbestätigung durch den Veranstalter, andernfalls ist sie nicht gültig! Die „Ausstellungs - Bedingungen“ erkennen wir in allen Punkten an. Als Gerichtsstand wird Suhl vereinbart.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter / Durchführung

ARCOS GmbH, Pfütschbergstraße 3, 98527 Suhl
Tel. 03681 / 45298-0; Fax 03681 / 45298-19 ; www.arcos-marketing.de

2. Standbestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung oder der Rechnung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und der ARCOS GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tage schriftlich widerspricht.

3. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungs-Bedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz und Unfallverhütung sind einzuhalten. Gemäß § 70b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich die Firmierung sowie die Anschrift anzugeben. Der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (§ 1, 3) ist nachzukommen.

4. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Ausstellungsleitung. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bleibt davon unberührt. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig und kann untersagt werden.

5. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es bleibt der Ausstellungsleitung vorbehalten, Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz zu verlegen.

6. Standgestaltung

Die Ausstellungsfläche wird ohne Messebausystem (Rück- und Seitenwände) dem Aussteller zur Verfügung gestellt. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die Standhöhe von 2,50m muss von der Ausstellungsleitung vorher genehmigt werden. Eigene Standbauten (auch Zelte und Pavillons) bedürfen der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Der Bedarf an Standwänden bzw. Zeltverleih (Außen- und Gartenmessen) ist mit der Anmeldung mitzuteilen.

7. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Unterausstellers ist gebührenpflichtig und beträgt 50 % der Standmiete.

8. Zahlungsbedingungen

Die Standmieten sind vor Ausstellungsbeginn zu zahlen. Nicht gezahlte Standmieten berechtigen die Ausstellungsleitung den Standaufbau bis zur Zahlung des Entgeltes zu verweigern.

9. Vermieterpfandrecht

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Vermieterpfandrecht aus. Wird das erhobene Standgeld vom Aussteller nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes errichtet, so kann der Veranstalter Teile oder den gesamten Warenbestand des Ausstellers sowie dessen Ausrüstung wie z.B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufshänger usw. als Pfand einziehen und bei Nichteinlösung durch den Aussteller auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zur Wahrung seiner Interessen veräußern oder in sein Eigentum übernehmen.

10. Rücktritt

Bei Rücktritt durch den Aussteller bis 4 Wochen vor der Veranstaltung werden 50% der vereinbarten Standmiete fällig. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen des Ausstellers zur Veranstaltung ist die Standmiete zu 100% fällig.

11. Vertragsstrafe

Der Aussteller ist verpflichtet im Interesse der Veranstaltung seinen Stand während der festgesetzten Marktzeiten oder Veranstaltungszeit geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufsstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,- EUR fällig.

12. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt dem jeweiligen Betreiber. Wird eine allgemeine Bewachung durch den Veranstalter veranlasst, so ist diese jedoch ohne Gewähr. Ein Schadensersatzanspruch für den Aussteller ergibt sich bei eventuellen Schäden oder Diebstahl hieraus nicht.

13. Schadensersatz

Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder durch seinen Beauftragten entstehen, haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zum vollen Schadensersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

14. Höhere Gewalt / Änderungen

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Einen Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall oder Abbruch einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt, z.B. Sturm, Hochwasser u.s.w., wird prinzipiell kein Ersatz gewährt.

15. Technische Informationen / Aufbau / Abbau

Alle konkreten Ausstellungsinformationen zu Auf- und Abbau, Reinigung, Bewachung, Versicherung usw. erhalten die Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit den Technischen Informationen.

16. Standbetreuung / Ausstellerausweise

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal besetzt zu halten - sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist. Die erforderliche Anzahl an Ausstellerausweisen ist vorab mit den Technischen Informationen zu melden. Die Ausweise dürfen ausschließlich für am Stand eingesetztes Personal verwendet werden.

17. Ausschank / Kostproben / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Ausschank, Kostproben bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sind der Ausstellungsleitung bereits in der Anmeldung anzuzeigen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Genehmigungen hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Kosten trägt der Aussteller.

18. Verlosungen

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

19. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherwerbung. Die Verteilung von Werbendrucksaachen und die Ansprache von Besuchern ist nur unmittelbar am Stand gestattet.

20. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände während der Dauer seines Mietverhältnisses d.h., auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung kann der Veranstalter den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen. Ggf. dadurch entstehende Kosten trägt der Aussteller. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

21. Anerkennung Teilnahmebedingungen

Mit Unterzeichnung der Anmeldung (sowie dem Bezug einer Standfläche ohne Unterzeichnung der Anmeldung) erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Bedingungen ist der Aussteller zum vollen Schadensersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.

22. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Suhl. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23. Datenschutzhinweis

Beachten Sie den Hinweis im Anmeldeformular auf der Vorderseite.

24. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrerer Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame Bedingung ist durch eine rechtlich wirksame Bedingung zu ersetzen deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen Bedingung im Höchstmaße entspricht.

